

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Klausenstrasse 4, 6460
Kontaktperson Vorname	Swen
Kontaktperson Name	Walker
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752433
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns in der nachfolgenden Stellungnahme grossenteils auf die Musterstellungnahme der KVV. Die vorliegenden Anpassungen der VVEA leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll. Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch: •Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO₂ aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. •Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen. •Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen sowohl wir zur Verfügung.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.
Anhang	

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	siehe Begründung Variante 1
Anhang	

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen, direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Antrag: Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.
Anhang	

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Anpassung des Titels: Allgemeine Verwertungspflicht 1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: - a.eine andere Entsorgung; oder - b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. 4 Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Holzabfälle, die die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Anlagen zur Entsorgung von Altholz energetisch verwertet werden.
Begründung	In der Luftreinhalteverordnung ist klar definiert welche Brennstoffe in Feuerungen/Feuerungsanlagen verbrannt werden dürfen (Anhang 5). Altholz gilt (ausser die wenigen expliziten Ausnahmen gemäss LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. d) explizit nicht als zugelassener Holzbrennstoff für Feuerungen (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2). Um die Begrifflichkeiten über mehrere Verordnungen hinweg zu vereinheitlichen und die Durchsetzung des Vollzugs dadurch zu vereinfachen, begrüssen wir eine Begriffsangleichung in der VVEA an die LRV.
Anhang	

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g.Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO2 Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO2-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.
Anhang	

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.
Anhang	

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung Ziffer 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Anlagen zur Entsorgung von Altholz energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen. "Altholzfeuerung" ist durch "Anlage zur Entsorgung von Altholz" zu ersetzen. Begründung siehe Begründung Artikel 14a.
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Da es sich hauptsächlich um einen Bundesvollzug handelt, verzichten wir auf entsprechende Anträge.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	